

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 26. Juni 2007

150. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 67. Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18./19. April 2007 .... 85
- Nr. 68. Ordnung der bischöflichen Visitation im Erzbistum Paderborn (Visitationsordnung) ..... 86
- Nr. 69. Diözesangesetz zur Anpassung des Statuts der Bistumskommission für Ökumene an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn ..... 87

#### Personalnachrichten

- Nr. 70. Personalchronik ..... 89
- Nr. 71. Heilige Weihen ..... 91

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 72. Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen der Pfarrgemeinderäte und Koordinierungskreise im Erzbistum Paderborn ..... 91
- Nr. 73. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf – ..... 92
- Nr. 74. Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf – ..... 93

#### Sonstige Mitteilungen

- Nr. 75. Religiöse Werkwoche für Küster/Küsterinnen und Organisten/Organistinnen ..... 94

### Dokumente des Erzbischofs

#### Nr. 67. Unterkommission II / Beschluss Antrag 73

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Marien-Hospitals Marsberg, Marienstraße 2, 34431 Marsberg, wird in Abweichung von § 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 kein Urlaubsgeld gezahlt.

2. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und die Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich und zeitnah unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO

wird während der Laufzeit dieses Beschlusses verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

5. Die Unterkommission II empfiehlt dem Rechtsträger, während der Laufzeit des Beschlusses der Mitarbeitervertretung einen Gaststatus im Aufsichtsgremium einzuräumen.

6. Die Änderung tritt am 19. April 2007 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. Mai 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az: 5/B 33 – 60.05.9/1

## Nr. 68. Ordnung der bischöflichen Visitation im Erzbistum Paderborn (Visitationsordnung)

### Präambel

Zu den Amtspflichten des Diözesanbischofs gehört die Förderung der gemeinsamen Ordnung der ganzen Kirche. Der Wahrung der Einheit und Ordnung der Ortskirche dient die regelmäßige kanonische Visitation, die der Diözesanbischof nach Maßgabe des Rechts persönlich oder durch einen Vertreter in regelmäßigen Abständen durchzuführen hat. Die Visitation ist somit ein apostolisches Handeln, das den Diözesanbischof konkret als Prinzip und sichtbares Fundament der Einheit in der Ortskirche erfahrbar werden lässt (vgl. Kongregation für die Bischöfe, „Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe“ vom 22. Februar 2004, Nr. 220). Sie eröffnet zugleich die Möglichkeit, die Geistlichen und alle in der Seelsorge Tätigen zu stärken und die Gläubigen zu einem Leben und Zeugnis dem Evangelium gemäß zu ermutigen.

Missbrauch und Fehlverhalten, die die Ordnung der Kirche verletzen und die Einheit gefährden, wird der Diözesanbischof offen ansprechen und für Abhilfe sorgen (vgl. can. 392 CIC).

### § 1

#### Begriff, Zweck, Träger

(1) Die Visitation ist der rechtlich geordnete Besuch des Erzbischofs. Er dient der Stärkung und Ermutigung der Priester, der Diakone und der hauptberuflich, neben- und ehrenamtlich in der Kirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst sowie der Wahrnehmung der Kontrolle und Aufsicht, der Feststellung und Behebung von Missbräuchen und Fehlentwicklungen und der Vergewisserung der theologisch und pastoral verantwortlichen Wahrnehmung der Grunddienste der Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

(2) Der Erzbischof visitiert persönlich oder durch einen Weihbischof oder durch einen anderen im Einzelfall hierzu beauftragten Priester. Der Dechant wirkt nach Maßgabe dieser Ordnung als Beauftragter des Erzbischofs mit (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 5 Dekanatsstatut).

### § 2

#### Gegenstand der Visitation

(1) Gegenstand der Visitation sind alle im Bereich der Erzdiözese befindlichen Personen, katholischen Einrichtungen sowie heiligen Sachen und Orte (can. 397 § 1 CIC). Mitglieder von Ordensinstituten päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen kann der Erzbischof nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen visitieren (can. 397 § 2 CIC).

(2) Die Visitation erstreckt sich auf das Dekanat, insbesondere die Pfarrgemeinden im Bereich ihrer jeweiligen Pastoralverbände sowie die weiteren katholischen Einrichtungen im Dekanat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Einzelne Elemente der Visitation können zusammengefasst für den Bereich des ganzen Dekanats gemeinsam durchgeführt werden.

### § 3

#### Elemente der Visitation

Die Visitation besteht aus der

1. zweijährigen Regelvisitation,
2. sechsjährigen Hauptvisitation,
3. außerordentlichen Visitation.

### § 4

#### Regelvisitation

(1) Die Regelvisitation ist alle zwei Jahre durchzuführen.

(2) Der Dechant prüft hierbei im Auftrag des Erzbischofs in den Pfarrgemeinden der Pastoralverbände die Kirchenbücher (vgl. can. 535 CIC), die Pfarrchronik, die Ehevorbereitungsprotokolle, die Protokolle der Sitzungen der Gremien, das Treuhandbuch und das Kollekten- und Spendenbuch, das der dazu berechnete Geistliche zu führen hat. Von der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Erzbischof zuzuleiten.

(3) In den Pfarrgemeinden, deren Leiter der Dechant ist, obliegt die Regelvisitation dem ersten stellvertretenden Dechanten.

### § 5

#### Hauptvisitation

(1) Die Hauptvisitation ist im Abstand von sechs Jahren durchzuführen. Sie erfolgt in drei Phasen:

- a) die Vorbereitung
- b) die Durchführung
- c) die Nachbereitung.

(2) In der Vorbereitungsphase erfolgt in Rücksprache mit dem Dechanten eine Vorprüfung durch die zuständigen Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats. Gegenstände der Vorprüfung sind:

- a) die pastorale Situation,
- b) die Pfarrgemeinden hinsichtlich Registratur, Archiv, Vermögensbestand einschließlich der Immobilien, laufender Vermögensverwaltung, Arbeit des Pfarrgemeinderats und des Kirchenvorstands, Personalverwaltung, auch soweit die Verwaltung durch den jeweiligen Gemeindeverband erfolgt,
- c) die Situation des Religionsunterrichts an den Schulen,
- d) sonstige katholische Einrichtungen in den Pfarrgemeinden und Pastoralverbänden sowie im Dekanat im Bedarfsfall im Hinblick auf den Vermögensbestand und die laufende Vermögensverwaltung, unbeschadet und unter Berücksichtigung sonstiger Prüfungs- und Aufsichtsregelungen.

Der Bericht über die Vorprüfung ist dem Erzbischof rechtzeitig vor Beginn der Durchführung der Visitation zuzuleiten. Beizufügen sind die Protokolle der Regelvisitation des Dechanten.

(3) Die Hauptvisitation nimmt nach einem zuvor festgelegten Ablaufplan der Erzbischof oder der von ihm hierzu Beauftragte (vgl. § 1 Abs. 2) im Dekanat vor.

Der Dechant trägt in Abstimmung mit dem Erzbischof oder seinem Beauftragten Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung. Die Visitation umfasst insbesondere:

- a) das pastorale Konzept des Pastoralverbundes
- b) das pastorale Personal
- c) die pfarrlichen Gremien sowie die Gremien im Pastoralverbund und im Dekanat
- d) die Ausübung des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes
- e) die Führung der Kirchenbücher auf der Grundlage des Berichts der Vorprüfung
- f) die Vermögensverwaltung insgesamt in den Gemeinden und im Bedarfsfall in sonstigen katholischen Einrichtungen auf der Grundlage des Berichts der Vorprüfung
- g) den Zustand der heiligen Sachen und Orte sowie die Einhaltung der Normen über deren rechten Gebrauch
- h) katholische Einrichtungen im Hinblick auf pastorale Grundlagen
- i) Kontakte zu politischen Amtsträgern und -trägerinnen
- j) ökumenisches Miteinander und ökumenische Kontakte
- k) Kontakte zu Schulen und Religionslehrern und -lehrerinnen.

(4) Der Erzbischof oder sein Beauftragter erstellt im Anschluss einen Abschlussbericht (Visitationsbericht), der den betroffenen Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats zugeleitet wird. Ausgenommen davon sind Protokolle über die Visitation des pastoralen Personals. Die Fachabteilungen geben, soweit vom Erzbischof oder seinem Beauftragten ausdrücklich erbeten, binnen einer angemessenen Frist eine Rückmeldung.

## § 6

### *Außerordentliche Visitation*

(1) Die außerordentliche Visitation findet statt

- a) von Amts wegen beim Tod oder Wechsel des Inhabers einer Pfarr- oder Pfarrvikariatsstelle mit eigener Vermögensverwaltung; Gegenstand ist die Feststellung und Sicherung des Vermögens;
- b) bei konkretem Anlass auf Anordnung des Erzbischofs gemäß dem vom Erzbischof vorgegebenen Prüfungsauftrag.

(2) Zuständig ist, soweit nicht im Einzelfall anders verfügt, der Dechant.

## § 7

### *Vertraulichkeit, Bearbeitung*

Die aus Anlass der Visitation gefertigten Berichte und Protokolle unterliegen der Vertraulichkeit. Alle Be-

teiligten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sorge für eine angemessene Bearbeitung.

## § 8

### *Übergangsvorschriften*

Der neue Visitationszyklus beginnt zum 1. Januar 2008; ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Visitationen gemäß dieser Ordnung durchzuführen.

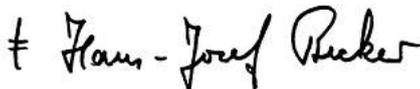
## § 9

### *Inkrafttreten*

Diese Visitationsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Visitationsordnung entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.

Paderborn, den 9. Mai 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 11/A 23-22.00.1/3

## **Nr. 69. Diözesangesetz zur Anpassung des Statuts der Bistumskommission für Ökumene an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn**

### *Artikel I*

Das „Statut der Bistumskommission für Ökumene im Erzbistum Paderborn“ vom 2. Juli 1987 (KA 1987, Nr. 14.) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

„Die Bistumskommission für Ökumene ist die vom Erzbischof von Paderborn nach Maßgabe der Nr. 42 bis 44 des römischen Direktoriums vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus errichtete Kommission zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Erzbistum und zur praktischen Umsetzung der Weisungen und Orientierungen des Erzbischofs.“

2. Abschnitt I. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„Die Kommission berät den Erzbischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözesankurie in den auftretenden Fragen des Ökumenismus. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Erzbischof.“

3. In Abschnitt I. Ziffer 4. wird das Wort „Priester“ ersetzt durch das Wort: „Kleriker“.

4. Abschnitt II. Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Die Berufungen erfolgen jeweils für die laufende Amtszeit. Eine erneute Berufung ist zulässig.“

5. Abschnitt II. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„Jeder Kooperationsraum soll mit drei Mitgliedern vertreten sein, wobei entweder ein Priester und zwei Laien oder zwei Priester und ein Laie durch den Erzbischof auf Vorschlag des Sprechers des Kooperationsraumes berufen werden. Jeder Sprecher schlägt hierzu dem Erzbischof drei Priester und drei Laien vor.“

6. In Abschnitt II. Ziffer 4. werden die Worte „die Region“ durch die Worte: „den Kooperationsraum“ und das Wort „Regionaldekan“ durch die Worte: „Sprecher des Kooperationsraumes“ ersetzt.

7. In Abschnitt II. Ziffer 5. wird das Wort „Ökumene-Beauftragte“ ersetzt durch die Worte: „Leiter der Fachstelle Ökumene im Erzbischöflichen Generalvikariat“.

8. In Abschnitt II. Ziffer 6. werden die Worte „für die Dauer von 4 Jahren“ ersetzt durch die Worte: „für die Dauer der laufenden Amtszeit der Kommission“.

9. Abschnitt III. Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

„Der Erfahrungsaustausch mit den Pastoralverbänden und Dekanaten ist ein Schwerpunkt; die Mitglieder der Kommission haben sich deshalb in besonderer Weise um die Förderung und Vermittlung der Anliegen der Ökumene in den Pastoralverbänden und Dekanaten zu bemühen. Die Kommission wird auch die Zusammenarbeit mit dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumene in Paderborn pflegen und Kontakte zu Gremien anderer christlicher Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften halten.“

10. In Abschnitt III. Ziffer 5. Satz 2 wird das Wort „Kosten“ ersetzt durch das Wort: „Auslagen“.

#### Artikel II

Für die gegenwärtig laufende Amtsperiode bleibt die derzeitige Zusammensetzung der Bistumskommission für Ökumene bestehen.

#### Artikel III

Das Statut der Bistumskommission für Ökumene wird in seiner geänderten Fassung in der Anlage neu bekannt gemacht.

#### Artikel IV

Diese Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 22. Mai 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 11/C 12-12.05.12/1

*Aufgrund des Artikels III des Diözesangesetzes zur Anpassung des Statuts der Bistumskommission für Ökumene an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn vom 22. Mai 2007 wird das Statut für die Bistumskommission für Ökumene im Erzbistum Paderborn in der mit der Veröffentlichung vom heutigen Tag geltenden Fassung neu bekannt gemacht:*

#### I. Stellung und Aufgabe

1. Die Bistumskommission für Ökumene ist die vom Erzbischof von Paderborn nach Maßgabe der Nr. 42 bis 44 des römischen Direktoriums vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus errichtete Kommission zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Erzbistum und zur praktischen Umsetzung der Weisungen und Orientierungen des Erzbischofs.

2. Die Kommission berät den Erzbischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözesankurie in den auftretenden Fragen des Ökumenismus. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Erzbischof.

3. Die Kommission soll gemäß der Lehre und den Weisungen der Kirche ökumenische Initiativen in den Gemeinden anregen und unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Förderung des geistlichen Ökumenismus.

4. Informationen über ökumenische Entwicklungen und Ereignisse sollen durch die Kommission und ihre Mitglieder weiter vermittelt werden, Laien und Kleriker im Erzbistum sollen durch die Mithilfe der Bistumskommission für Ökumene zur Beschäftigung mit Fragen des Ökumenismus angeregt und angeleitet werden.

#### II. Zusammensetzung der Kommission

1. Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Die Berufungen erfolgen jeweils für die laufende Amtszeit. Eine erneute Berufung ist zulässig.

2. Jeder Kooperationsraum soll mit drei Mitgliedern vertreten sein, wobei entweder ein Priester und zwei Laien oder zwei Priester und ein Laie durch den Erzbischof auf Vorschlag des Sprechers des Kooperationsraumes berufen werden. Jeder Sprecher schlägt hierzu dem Erzbischof drei Priester und drei Laien vor.

3. Der Erzbischof kann weitere Mitglieder in die Kommission berufen.

4. Falls ein Mitglied der Kommission durch Umzug oder Versetzung den Kooperationsraum verlässt, kann der Sprecher des Kooperationsraumes dem Erzbischof Vorschläge gemäß II, 2 für ein neues Mitglied machen.

5. Der Leiter der Fachstelle Ökumene im Erzbischöflichen Generalvikariat ist geborenes Mitglied der Kommission.

6. Der Vorsitzende der Kommission wird vom Erzbischof für die Dauer der laufenden Amtszeit der Kommission ernannt.

*III. Arbeitsweise der Kommission*

1. Die Kommission tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und soll den Mitgliedern zwei Wochen vor einer Sitzung zugesandt werden. Die Mitglieder können Änderungen und zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, über die zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird.
3. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird. Auch dem Erzbischof muss das Protokoll zugeleitet werden.

4. Der Erfahrungsaustausch mit den Pastoralverbänden und Dekanaten ist ein Schwerpunkt; die Mitglieder der Kommission haben sich deshalb in besonderer Weise um die Förderung und Vermittlung der Anliegen der Ökumene in den Pastoralverbänden und Dekanaten zu bemühen. Die Kommission wird auch die Zusammenarbeit mit dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumene in Paderborn pflegen und Kontakte zu Gremien anderer christlicher Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften halten.

5. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

**Personalnachrichten****Nr. 70. Personalchronik***Verfügungen des Erzbischofs**Ernennungen*

*Droste*, Herbert, Pastor, Pfarradministrator in Fürstenberg, zum Pfarrer in Wünnenberg: 16. 1. / 9. 5. 2007

*Dr. Neubrand*, Sr. Maria MC, berufen als o. ö. Professorin für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät Paderborn: 18. 1. / 1. 4. 2007

*Entpflichtung*

*Kraft*, Heinrich, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Wetter: 20. 4. / 1. 5. 2007

*Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:*

*Hampel*, Erwin, als Pfarrer in Paderborn, St. Bonifatius: 22. 2. / 1. 5. 2007

*Hartmann*, Hugo, als Pfarrer in Ostinghausen: 29. 11. 2006 / 1. 3. 2007

*Krämer*, Joachim, als Pfarrer in Lünen, St. Joseph: 16. 2. / 1. 5. 2007

*Sadowski*, Edward, als Pfarrer in Dortmund-Eving: 17. 1. / 1. 5. 2007

*Winkels*, Hermann, als Pfarrer in Wünnenberg: 29. 11. 2006 / 1. 5. 2007

*Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:*

*Gremmer*, Christoph, Pastor, als Pfarrvikar in Benolpe: 16. 2. / 1. 4. 2007

*DDr. Sobkowiak*, Georg-Josef, Pfarrer, als Pfarradministrator in Kallenhardt: 13. 3. / 1. 4. 2007

*Stanulla*, Leonhard, Pastor, als Pfarradministrator in Albaxen: 16. 1. / 1. 5. 2007

*Verfügungen des Generalvikars**Ernennungen/Beauftragungen*

*Albrecht*, Markus, Vikar in Lippstadt, St. Elisabeth, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Lippstadt-Rüthen: 21. 2. 2007

*Andratschke*, Wolfgang, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Eickel-Holsterhausen: 10. 3. 2007

*Assauer*, Michael, Vikar, zum Krankenhauseelsorger im St. Josefs-Hospital in Bad Driburg sowie zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd: 17. 1. / 1. 4. 2007

*Bassols Rheinfelder*, Avelino (Lodwar/Kenia), Kontaktpriester für die Gläubigen der spanischen Sprache im Raum Paderborn, Bielefeld und Gütersloh, zusätzlich vom 1. Mai 2007 bis zum 30. Juni 2007 zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 10. 4. / 1. 5. 2007

*Berkenkopf*, Stephan, Vikar in Westheim, zusätzlich zum Bezirkspräses des Kolpingwerkes Bezirksverband Brilon-Marsberg: 25. 4. 2007

*Böckelmann*, Karl-Heinz, Pfarrer in Kohlhagen (Brachhausen), zusätzlich zum Verwalter in Benolpe: 19. 2. / 1. 4. 2007

*Droste*, Herbert, Pfarrer in Wünnenberg und Pfarradministrator in Fürstenberg, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Wünnenberg: 16. 1. / 9. 5. 2007

*Dzialdowski*, Lothar, mit den Aufgaben eines hauptberuflichen Diakons im Pastoralverbund Detmold: 10. 3. 2007

*Feil*, Horst, Pfarrer in Lünen, Herz Jesu, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lünen, St. Joseph und zum Leiter des Pastoralverbundes Lünen-Mitte: 19. 2. / 1. 5. 2007

*Filthaut*, Albert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Unna: 19. 2. / 1. 3. 2007

*Frohwein, Wolfgang*, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Röhr-Ruhr: 10. 3. 2007

*P. Geißler, Sascha-Philipp SAC*, zum Seelsorger im Pastoralverbund Olpe-Biggensee: 18. 9. 2006 / 1. 1. 2007

*Göke, Martin*, Pfarrer in Boke, zusätzlich zum Bezirkspräses des Kolpingwerkes Bezirksverband Paderborn: 30. 4. 2007

*Götze, Bernd*, Pfarrer in Rüthen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Kallenhardt: 13. 3. / 1. 4. 2007

*Harmata, Andreas*, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Schwerte: 10. 3. 2007

*Heider, Stefan*, Pfarrer in Bad Sassendorf und Leiter des Pastoralverbundes Bad Sassendorf und Ostinghausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Ostinghausen: 22. 2. / 1. 3. 2007

*Hintermüller, Andreas*, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Oberaden-Weddinghofen: 10. 3. 2007

*Hoppe, Achim*, Pastor, Studienrat im Ersatzschuldienst am St.-Michael-Gymnasium in Paderborn, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Paderborn: 29. 3. 2007

*Humpert, Franz-Ludwig*, Pfarrer, Pfarradministrator in Stahle, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Albaxen: 17. 1. / 7. 5. 2007

*Koch, Heinz*, Pfarrer in Winterberg, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 3. 1. 2007

*Kowalczyk, Rafal (Wroclaw/Polen)*, zum Vikar für die Polnische Katholische Mission im Bezirk Dortmund: 1. 3. 2007

*Krämer, Joachim*, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Lünen-Südost: 13. 3. / 12. 5. 2007

*Lauschus, Peter*, Pastor, Vikar in Bad Driburg, St. Peter und Paul, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Höxter: 18. 4. 2007

*Lipinski, Norbert*, Pastor im Pastoralverbund Olsberg-Freier Grund, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 8. 3. 2007

*Meiworm, Daniel*, Vikar in Hövelhof, befristet für zwei Jahre zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Büren-Delbrück: 10. 4. 2007

*Mockenhaupt, Stephan*, Vikar in Hamm, Liebfrauen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Hellweg: 13. 3. 2007

*Poggel, Thomas*, Pfarrer in Herne-Holthausen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Emschertal: 8. 3. 2007

*Schröder, Bernhard, Msgr.*, Präses des Collegium Bernardinum in Attendorn, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Südsauerland: 3. 1. 2007

*Sedelies, Michael*, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Letmathe: 10. 3. 2007

*Vogt, Michael*, Pfarrer in Dortmund-Oespel-Kley, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Dortmund: 21. 2. 2007

*Wachtmeister, Günther*, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in der Justizvollzugsanstalt Werl, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Werl-Nord-West: 1. 4. 2007

*Wefringhaus, Josef*, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 10. 3. 2007

*Winkels, Hermann*, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Delbrück und Sudhagen: 10. 4. / 1. 5. 2007

*Dr. Wypadlo, Adrian*, Vikar, im Studium, zusätzlich zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralverbund Hütental-Freudenberg sowie in der Studierendenseelsorge in Siegen: 20. 12. 2006 / 1. 4. 2007

#### Entpflichtungen

*Ilkow, Bartlomiej (Wroclaw/Polen)*, als Vikar für die Polnische Katholische Mission im Bezirk Dortmund: 19. 3. 2007

*Kröger, Josef*, Pastor, Studiendirektor a. D., als Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Süd: 1. 5. 2007

*Dr. Schütte, Heinz (Köln)*, Professor em., als Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 10. 4. / 1. 5. 2007

*Siewruk, Marcin (Zielona Gora-Gorzow/Polen)*, Pastor, als Subsidar in Wewer: 19. 3. 2007

#### Beurlaubungen/Freistellungen

*Dr. Ernesti, Jörg*, Pastor, Subsidar im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd, freigestellt zur Wahrnehmung der Fachprofessur für Kirchengeschichte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen sowie für den seelsorglichen Dienst in der Diözese Bozen-Brixen: 1. 3. / 15. 4. 2007

*Dr. Wypadlo, Adrian*, Vikar in Geseke, St. Cyriakus und Geseke, St. Marien, zur Habilitation am Lehrstuhl für Neues Testament der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen: 20. 12. 2006 / 1. 4. 2007

#### Promotion

*Szmigielski, Witold*, Pfarrer in Rheda, St. Johannes Baptist, wurde von der Päpstlichen Theologischen Fakultät Breslau zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema seiner Dissertation lautet in deutscher Übersetzung: „Biblische Anthropologie in den Enzykliken Johannes Paul II. Eine Untersuchung der Päpstlichen Dokumente zum biblischen Menschenbild auf der Basis der verwendeten Texte aus dem Alten und Neuen Testament“.

## Todesfälle

*Klöcker*, Karl, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Wildungen, geboren 23. September 1910 in Dortmund, geweiht 13. März 1937 in Paderborn, gestorben 4. März 2007 in Nottuln-Appelhülsen, Grab in Nottuln-Schapdetten

*Thiele*, Norbert, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Pömbesen, geboren 11. Juni 1925 in Brambauer, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 5. März 2007 in Kloster Grafschaft, Grab in Wehrstapel-Heinrichsthal

*Rösch*, Erich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hagen-Eckesey, geboren 9. September 1920 in Karlsruhe, geweiht 13. August 1950 in Würzburg, gestorben 28. März 2007 in Hagen, Grab in Hagen-Boele

*Kurze*, Hermann-Josef, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Olpe, St. Marien, geboren 22. April 1921 in Hagen, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 1. April 2007 in Olpe, Grab in Olpe

*Spiegel*, Josef, Professor, Diakon a. D. früher Diakon mit Zivilberuf in Paderborn, St. Marien und Paderborn, St. Hedwig, geboren 15. Mai 1927 in Dortmund, geweiht 17. Mai 1970 in Kronberg/Taunus, gestorben 9. April 2007, Grab in Paderborn (Friedhof „Auf dem Dören“)

*Wagener*, Ulrich, Päpstlicher Ehrenkaplan Professor i. R., früher Professor an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen Abteilung Paderborn, geboren 4. Februar 1930 in Siegen, geweiht 17. Dezember 1955 in Paderborn, gestorben 19. April 2007 in Dortmund, Grab in Paderborn (Friedhof „Auf dem Dören“)

*Freitag*, Günter, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hagen, St. Elisabeth, geboren 1. Dezember 1938 in Langenberg, geweiht 1. Juni 1974 in Paderborn, gestorben 19. April 2007 in Arnsberg, Grab in Arnsberg (Waldfriedhof)

*P. Wessling*, Hans, OSFS, geboren 2. Mai 1922 in Essen, geweiht 18. März 1951 in Paderborn, gestorben 7. Mai 2007, Grab in Jülich-Barmen

*Rohde*, Karlheinz, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Halberstadt, St. Katharina und St. Barbara, geboren 6. August 1925 in Geseke, geweiht 6. August 1953 in Paderborn, gestorben 9. Mai 2007 in Halberstadt, Grab in Halberstadt (Kath. Katharinen-Friedhof)

*Leineweber*, Konrad, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Wildungen und Alme, geboren 20. März 1929 in Liesen, geweiht 22. Mai 1956 in Paderborn, gestorben 11. Mai 2007 in Hallenberg, Grab in Liesen

*Kreis*, Hans-Konrad, Diakon a. D., früher Diakon mit Zivilberuf in Herdringen, geboren 6. Dezember 1940 in Gelnhausen, geweiht 13. Dezember 1980 in Paderborn, gestorben 21. Mai 2007

## Nr. 71. Heilige Weihen

Am 26. Mai 2007 erteilte Herr Erzbischof Hans-Josef Becker folgenden Kandidaten die Priesterweihe.

Birkner, Ullrich	St. Joseph, Siegen
Kolkmann, Uwe H.	Herz-Jesu, Kamen
Krischer, Michael	St. Walburga, Werl
Kubsa, Thomas	St. Michael, Hagen
Laubhold, Christian	St. Ewaldi, Dortmund-Aplerbeck
Liehr, Ulrich	St. Franziskus Xaverius, Castrop-Rauxel
Luicke, Hendrik	St. Bonifatius, Hamm-Werries
Mockenhaupt, Andreas	St. Peter und Paul, Siegen
Ricke, Guido	St. Antonius u. Vitus, Herdringen
Staskewitz, Volker	St. Nikolaus, Wipperfürth
Stille, Gerd	St. Josef, Holzminden
Wegener, Patrick	St. Cäcilia, Westönnen

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

## Nr. 72. Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen der Pfarrgemeinderäte und Koordinierungskreise im Erzbistum Paderborn

## 1. Ziel, Zweck, Grundlagen

## 1.1

Das Erzbistum Paderborn fördert Klausurtagungen von Pfarrgemeinderäten und Koordinierungskreisen im Erzbistum Paderborn personell und finanziell im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2

Klausurtagungen dienen der inhaltlichen Qualifizierung dieser Gremien um

- die Arbeitsfähigkeit im Gremium zu gestalten,
- Zielfindung und Schwerpunktsetzung für die Pastoral in Pfarrgemeinde und Pastoralverbund grundlegend zu beraten,

- einzelne Arbeitsschwerpunkte zu beraten und die Umsetzung vorzubereiten,
- eine spirituelle Vertiefung und theologische Grundlegung zu ermöglichen,
- bei Konzeptentwicklungsprozessen mitzuwirken.

## 1.3

Zu diesen Zwecken fördert das Erzbistum Paderborn ein- oder mehrtägige Klausurtagungen des Koordinierungskreises oder einzelner oder mehrerer Pfarrgemeinderäte im Pastoralverbund, die in einem Pfarrheim oder Bildungshaus – ggf. mit externer Begleitung – in eigener Trägerschaft durchgeführt werden.

## 2. Zuschuss für Verpflegung und Unterkunft.

## 2.1

Bezuschusst werden Klausurtagungen mit einem

nachgewiesenen Programm von mindestens 5 Zeitstunden.

## 2.2

Die Pfarrgemeinde oder der Pastoralverbund erhält als Träger der Veranstaltung einen Zuschuss von 20 € pro Person und Tag für Unterkunft und/oder Verpflegung. Klausuren mit einer Übernachtung und einem Programm von mindestens 7,5 Zeitstunden werden mit 1,5 Teilnehmertagen, Klausuren mit 2 Übernachtungen und einem Programm von mindestens 10 Zeitstunden mit 2 Teilnehmertagen bezuschusst. Der Zuschuss ist auf die Höhe von  $\frac{2}{3}$  der nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und/oder Verpflegung begrenzt.

## 2.3

Pfarrgemeinden oder Pastoralverbände, die aus diesem Förderprogramm Mittel erhalten, dürfen keine weiteren Zuwendungen des Erzbischöflichen Generalvikariats und / oder anderer kirchlicher oder öffentlicher Stellen für diese Maßnahme in Anspruch nehmen.

## 2.4

Die Beantragung und Abrechnung erfolgt über die Dekanate durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats.

## 3. Externe Begleitung von Klausurtagungen

### 3.1

Eine Klausurtagung kann nach einem Vorgespräch mit dem Vorstand des Gremiums extern begleitet werden.

Neben den Dekanatsreferenten oder -referentinnen übernehmen so genannte Moderatoren oder Moderatorinnen die Begleitung. In der Regel begleiten zwei Moderatoren oder Moderatorinnen eine Klausurtagung.

Die Moderatoren und Moderatorinnen sind von der Hauptabteilung Pastorale Dienste (Referat Rätearbeit) des Erzbischöflichen Generalvikariats beauftragt und arbeiten in dekanatsübergreifenden Fachgruppen zusammen, die von den Dekanatsreferenten oder Dekanatsreferentinnen geleitet werden.

### 3.2 Honorarregelung

#### 3.2.1

Ein Honorar wird grundsätzlich nur an diejenigen gezahlt, deren dienstlicher Auftrag keine Aufgabenzuweisung für die betreffende Pfarrgemeinde oder den betreffenden Pastoralverbund umfasst.

#### 3.2.2

Das Honorar für die fachliche Begleitung von Klausuren beläuft sich bei einem nachgewiesenem Programm von mindestens 5 Zeitstunden auf 110 € pro Tag.

Die fachliche Begleitung zweitägiger Klausuren mit einer Übernachtung und einem Programm von mindestens 7,5 Zeitstunden wird mit 150 € insgesamt honoriert.

Das Vorgespräch mit dem Vorstand oder dem Koordinierungskreis wird mit 40 € honoriert.

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.

## 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

### 4.1

Die Pfarrgemeinde bzw. der Pastoralverbund meldet die Klausurtagung beim zuständigen Dekanatsbüro an und erhält von dort die Abrechnungsunterlagen. Wird externe Begleitung gewünscht, so wird diese durch das Dekanatsbüro vermittelt.

### 4.2

Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Programm, Teilnehmerliste, Abrechnungsbogen, Rechnungskopien, Honorarbelege) werden beim Dekanatsbüro eingereicht.

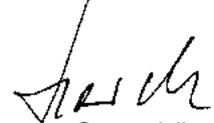
Die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses für Unterkunft und/oder Verpflegung an die Pfarrgemeinde bzw. den Pastoralverbund und die Auszahlung des Honorars/der Fahrtkosten an die Moderatoren oder Moderatorinnen erfolgt durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Paderborn, den 12. Juni 2007

L.S.



Generalvikar

Az: A 17-86.00.1/4

## Nr. 73. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf – 1

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser be-

1 Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

steht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritsverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Rechtsträger von Einrichtungen von Kirchengemeinden/-stiftungen – wie zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder –, deren Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/ die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup>

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission erfolgt erst in weiteren Schritten.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss  
Hans-Jürgen Kocar  
Peter Wacker  
Myriam Marshall

<sup>2</sup> vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O

<sup>3</sup> vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 8 AK-O

#### **Nr. 74. Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007 – Wahlaufuf – <sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission.

Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 ATAVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-Stiftungen, wenn in ihrem Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil. An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission zu unterbreiten.

<sup>1</sup> Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

mission der Bundeskommission abzugeben. Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offiziatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss  
 Andrea Grass  
 Reiner Schlindwein  
 Matthias Häringer

## Sonstige Mitteilungen

### Nr. 75. Der Umgang mit dem Heiligen und das Bewältigen von Konflikten

#### *Religiöse Werkwoche für Küster/Küsterinnen und Organisten/Organistinnen*

Der Umgang mit dem Heiligen und die erdnahe Auseinandersetzung mit dem ganz Menschlichen und Alltäglichen, diese mitunter, schöne, aber manchmal auch spannungsreiche Verbindung gehörte immer schon zum Berufsbild der Küster und Organisten.

Die Errichtung von Pastoralverbänden führt auch in ihrem Arbeitsfeld zu Veränderungen, z. B. zu neuen Bezugspersonen, veränderten Aufgaben, Zeiten und Zuständigkeiten u. a. . Manchmal bringt das Frustrationen und Konflikte mit sich. Wir wollen diese Verände-

rungen in dieser Woche als eine Herausforderung annehmen und uns fragen:

- Wie verändert sich das Berufsbild oder Arbeitsfeld von Küstern und Organisten im Zuge der Bildung von Pastoralverbänden?
- Wie können wir dem begegnen, so dass wir weiterhin Sinn und Erfüllung in unserem Beruf finden?

*Termin:*

Mo 20. 8. 2007, 15.00 Uhr – Fr 24. 8. 2007, 13.15 Uhr

*Leitung:* Pastor Reinhard Isenberg

*Kosten:* 110,- €

### Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.